



Satzung für den FC Norden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der am 06.08.1945 gegründete Verein führt den Namen „Fußballclub Norden e.V.“ und hat seinen Sitz in Norden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Norden am 10.09.1948 eingetragen worden. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.07. bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Die Vereinsfarben sind „rot-weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Vereinsmitgliedern den Sportbetrieb zu ermöglichen und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck ist nicht Gewinnerzielung.
4. Zur Erreichung der festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:
 - 4.1 Der Verein bezweckt lediglich die in Abs. 1-3 genannten Ziele. Er darf keinen finanziellen Gewinn erstreben. Sollten sich dennoch etwaige Gewinne des Vereins, auch aus einem steuerlich unschädlichen wirtschaftlichen Gewinnbetrieb ergeben, dürfen diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - 4.2 Die Vereinsämter können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage mit einer angemessenen Entschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
 - 4.3 Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (Angestelltegehälter) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Etwaige Aufwandsentschädigungen für besondere Arbeitsleistungen an bestimmte Mitglieder sind vom Vorstand festzulegen. Sie

dürfen jedoch in keinem Fall der in Abs. 4 Ziff. 1 genannten Maßgabe widersprechen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört den für die von ihm betriebenen Sportarten zuständigen Verbänden als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 4 Rechtgrundlage

Die rechte und Pflichte der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates;
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt

Über die Ausschließung des Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich, mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereines, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Sportverbände sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;

- b) nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereines oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Über eine Vergütung barer Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereines ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Anfang des Geschäftsjahres als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Form des Aushanges und durch Veröffentlichung im Internet (Homepage) mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- g) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages.

§ 14 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen,
 - b) Berichte der Geschäftsführer,
 - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahl des Vorstandes und Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - f) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) Sonstiges.
2. Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind unzulässig. Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung die geheime Durchführung beschließt. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1.Vorsitzenden; er entscheidet auch bei

Stimmengleichheit. Über die Verhandlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzendem;
- b) dem 2. Vorsitzendem;
- c) zwei Geschäftsführern;
- d) dem Schriftführer und Sozialwart;
- e) dem stellvertretenden Schriftführer und Sozialwart;
- f) den Obleuten der einzelnen Abteilungen (Fußball, Handball, Breitensport; Dart)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden kann ein mit besonderen Aufgaben betrautes Mitglied in den geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand aufgenommen werden, wenn die Belange des Vereines dieses erfordern. Diese Vorstandsmitglieder bedürfen ebenfalls der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte

Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Vorstandsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Die Geschäftsführung verwaltet die gesamten Vereinsgeschäfte. Sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Die Erstellung des Haushaltsplanes ist Aufgabe der Geschäftsführung. Ferner sorgt er für die Einziehung der Beiträge.

Die Geschäftsführung besteht aus zwei gleichberechtigten Geschäftsführern. Als Vertreter fungieren die jeweiligen Schriftführer und Sozialwarte (1. Schriftführer und Sozialwart und stellv. Schriftführer und Sozialwart).

Zeichnungsbefugt sind beide Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle ein Geschäftsführer mit einem Vertreter.

Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Einzelausgaben über 1.000,00 DM (500,00 €) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des 1. Vorsitzenden.

3. Der Schriftführer und Sozialwart erledigt den Gesamten Schriftverkehr des Vereines. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
4. Die Leitung des gesamten Sportbetriebes (Fußball, Handball, Breitensport, Dart) obliegt den gewählten Obleuten der einzelnen Abteilungen. Sie haben die Aufsicht bei allen Sportveranstaltungen. Ihre Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie gehören dem Vorstand als ordentliche Mitglieder an.

Die Abteilungen wählen neben dem Obmann einen stellv. Obmann, einen Kassenwart, einen Schriftführer und einen Jugendobmann. Für besondere Aufgaben können die Abteilungen weitere Fachkräfte wählen.

§ 17 Vereinvertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden oder den zwei Geschäftsführern vertreten

§ 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf verdienten und langjährigen Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied soll zur Vermeidung eines evtl. Interessenwiderstreites nur in besonderen Ausnahmefällen in den Ehrenrat gewählt werden. In Streitfällen kann seine Mitwirkung von den streitenden Parteien abgelehnt werden.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8.

Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen unabhängig vom Vorstand.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat ist nicht befugt, in die ausschließlichen Belange des Vorstandes einzugreifen, er hat aber das Recht, vom Vorstand die Beseitigung eines von ihm festgestellten offensichtlichen Missstandes zu verlangen. Kommt der Vorstand nach angemessener Zeit dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ehrenrat einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Missstand berichten, die dann über die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu beschließen hat.

§ 20 Ahndung von Verstößen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis,
- b) Ein zeitlich unbegrenztes Verbot der Sportausübung für den Verein,

- c) Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung vereinseigener und dem Verein zur Verfügung gestellten Sportanlagen; für die letztgenannten nur für die Zeit, die sie dem Verein zur Verfügung gestellt sind,
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Gegen die Strafverhängung ist ein Einspruchsrecht gegeben.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 er der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereines

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereines. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.